

Softwareentwicklung Herrmann GmbH
Dorfstraße 1
D-23738 Manhagen

Fon 49(0) 4363 90 11 13

Fax 49(0) 4363 90 11 15

Softwareentwicklung Herrmann GmbH,
Dorfstraße 1, 23738 Manhagen

Norddeutscher Rundfunk
Rundfunkbeitrag
Rothenbaumchaussee 132-134
20149 Hamburg
Einschreiben

Manhagen, den 3.8. 2013

Betreff: Ihr Gebühren-/Beitragsbescheid datiert auf 5.7.2013,
eingegangen am 12.7. 2013

Bezug: Ihre Beitragsnummer XXXXXXXXXX

Widerspruch

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich lege **Widerspruch** gegen den im Betreff genannten Bescheid ein.

I

Im Bescheid beziehen Sie sich auf § 14 Abs. 2 RBStV. Sie behaupten, ich sei meiner Auskunftspflicht nicht nachgekommen.

Diese Behauptung ist nicht nachvollziehbar. Ich erinnere an das Verfahren 3 LB 24/09 vor dem Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht, in welchem Sie Gegenpartei waren. In diesem Verfahren fand die mündliche Verhandlung am 22.3. 2012 in Schleswig statt. In dieser Verhandlung sind alle für die Erhebung des Rundfunkbeitrags relevanten Fakten zur Sprache gekommen.

Nach dem Wortlaut von § 14 Abs. 2 RBStV sind auf Verlangen der zuständigen Landesrundfunkanstalt ab 1.1. 2012 alle für die Erhebung des Beitrags relevanten

Tatsachen schriftlich anzuzeigen. Dass bestimmte Formulare zu verwenden sind, ist Ihrer Beitragsatzung (Amtbl. Schl.-H. 2012 S. 1268) nicht zu entnehmen. Der Stichtag 1.1. 2012 wurde gewählt, um Ihnen ein Jahr Vorlauf zur Einführung des Rundfunkbeitrags zu gewähren. Folglich sind alle bereits im Jahre 2012 verfügbaren Informationen relevant, aus denen sich die Beitragspflicht ergibt. Im Verfahren 3 LB 24/09 sind mehrfach und ausführlich alle Fakten benannt worden, aus denen sich die rundfunkbeitragsrelevante Struktur meiner Firma ergibt. Nicht zuletzt die mündliche Verhandlung hat diese deutlich gemacht, weil das Gericht sich nach Einwänden Ihres Vertreters seiner Auffassung anschloss, dass „Kleinbetriebe“, die als juristische Personen organisiert sind, sich nicht auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts z.B. BVerwG 6 C 20.11 vom 17.11. 2011 berufen können.

Im Urteil ist zu lesen:

»Selbst wenn es sich um eine Einpersonengesellschaft handelt, kann sich die Klägerin nicht auf eine Ungleichbehandlung mit beispielsweise einem Freiberufler berufen, der seine berufliche Tätigkeit im gleichem Haus ausübt, in dem sich seine Privatwohnung befindet. Die Klägerin bzw. ihr Geschäftsführer hat sich bewusst für die Gesellschaftsform einer GmbH entschieden, um deren Vorteile zu nutzen. Den Nachteil der erneuten Gebührenpflicht muss sie dann in Kauf nehmen.« (Urteil des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts 3 LB 24/09 vom 9.8. 2012, S. 5)

Damit sind gerichtsfest im Laufe des Jahres 2012 alle für die Erhebung des Beitrags relevanten Tatsachen mehrfach und ausführlich, zuletzt sogar im Urteil eines deutschen Oberverwaltungsgerichts, benannt worden.

Ihre Beitragsfestsetzung auf den vollen Rundfunkbeitrag wegen einer angeblichen Verletzung der Pflichten aus § 14 Abs. 2 RBStV ist willkürlich und wird in der ausgewiesenen Höhe zu Unrecht verlangt. Wenn Ihnen alle Fakten bereits bekannt sind, ist Ihrem Verlangen gemäß § 14 Abs. 2 RBStV konkludent die Grundlage entzogen. Denn Ihr Verlangen ist dadurch beschränkt, dass Sie bereits alle Auskünfte verfügbar haben, die zur Festsetzung des Rundfunkbeitrags erforderlich sind. Das ist hier der Fall!

II

Der Rundfunkbeitrag wird auch dem Grunde nach zu Unrecht verlangt, egal in welcher Höhe.

Im Verfahren 4 A 5/13 vor dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht ist seit 4.1. 2013 meine Klage gegen den privat zu entrichtenden Rundfunkbeitrag anhängig. Beim Rundfunkbeitrag handelt es sich um eine grundgesetzwidrig erhobene Rundfunksteuer. Dies scheint inzwischen Allgemeingut unter Juristen zu sein. Besonders pikant in diesem Zusammenhang ist die Dissertation Ihrer Noch-Mitarbeiterin, Frau Terschüren. Der Versuch der Rundfunkanstalten, den Beitragscharakter mit der Zweckbestimmung der Geldleistungspflicht zu begründen, ist bereits durch den Beschluss 2 BvR 1275/79 des Bundesverfassungsgerichts vom 6.12. 1983, BVerfGE 65,325 (hier insbesondere BVerfGE 65,325[344]) zunichte gemacht. Mit dem Rundfunkbeitrag wird gegenleistungsfrei von einem öffentlichen Gemeinwesen (Bundesland) eine unvermeidbare Abgabe per Gesetz erhoben, um eine öffentliche Aufgabe (öffentlich-rechtlicher Rundfunk) zu finanzieren. Es ist dem Gemeinwesen dabei unbenommen, den Einzug der steuerlichen Abgabe durch ein eigenes Gesetz und nicht ausschließlich durch die Abgabenordnung zu organisieren.

Der Rundfunkbeitrag wird hier als gesetzgeberische Mogelpackung zur Finanzierung von medialem Klamauk, von Schmonzetten, Schmachtschnulzen und interessengetriebener politischer Berichterstattung verweigert, da andere Formen seiner Vermeidung im RBStV nicht genannt werden.

Es mag sein, dass gutachterlich tätige Verfassungsrichter a.D. mittels Rundfunk ihre Allgemeinbildung vertiefen und sich weiterbilden. Die Mediokrität der Wissensvermittlung durch Rundfunk jedoch wird hier als inakzeptabel betrachtet, um den steigenden Anforderungen der Softwareentwicklung gerecht zu bleiben. Auch um die Denkfähigkeit durch modulierende Geräuschkulissen zu verbessern, wird hier Rundfunk nicht eingesetzt. Denn es ist keineswegs erwiesen, dass rundfunkmediale Geräuschkulissen das Denkvermögen positiv zu beeinflussen vermögen. Im Gegenteil: sie gelten als Störfaktor. So gibt es keinen meritorischen Aspekt, der einen für den betrieblich-geschäftlichen Ablauf nachweisbaren Mehrwert oder Vorzug begründen könnte.

Die Begründung des Gesetzgebers, den Rundfunkbeitrag auch von Unternehmen zu verlangen, ist daher nichts anderes als Worddrechselei, die mit Allgemeinplätzen aufwartet. Wenn nach den gesetzgeberischen Sprechblasen der öffentlich-rechtliche Rundfunk in besonderem Maße die Grundlagen der Informationsgesellschaft fördern und einen wichtigen Beitrag zur Integration und Teilhabe an demokratischen, kulturellen und wirtschaftlichen Prozessen leisten soll (vgl. Be-

gründung des 15. RÄStV, S. 2), so trifft dies aus Gründen der Gleichbehandlung (vgl. Grundgesetz, Ursprungsfassung) auf den Rundfunk insgesamt zu, es sei denn, der Gesetzgeber kann nachweisen, dass die öffentlich-rechtlich produzierten Schmonzetten und Schmachtschnulzen einen demokratischen Mehrwert aufweisen, der bei den Medienproduktion privater Provenienz nicht vorhanden ist.

Die Begründung des Gesetzgebers, von Unternehmen einen Rundfunkbeitrag zu verlangen, ist also Unfug. Wie wir gerade gelernt haben, werden in besonderem Maße die Grundlagen der Informationsgesellschaft durch ausgefeilte Algorithmen-Sammlungen in Kommunikationsabschöpfungssystemen wie Prism, Tempora oder XKeyscore gefördert, welche die angelsächsische Seite aus alter Verbundenheit der deutschen Bevölkerung zur Verfügung stellt, damit diese mehr über ihr Kommunikationsverhalten in Erfahrung bringe. Dass dabei diese Daten wegen der enormen Menge der Bevölkerung nicht direkt zur Verfügung gestellt werden können, sondern über die dafür vorgesehenen Institutionen wie den Bundesnachrichtendienst oder den Verfassungsschutz „rechtsstaatlich“ gewaschen und gefiltert zunächst bei der Regierungszentrale in Berlin so geheim anlanden, dass diese gar nichts davon mitbekommt, versteht sich in unserem Rechtsstaat von selbst, der davon geprägt ist, die Bevölkerung nicht durch allzu viele, komplizierte, demokratische Verfahrensweisen zu überfordern. So gesehen muss man überlegen, ob der Rundfunkbeitrag mehr noch als dem öffentlichen Rundfunk den unermüdlich um unser Kommunikationsverhalten bemühten Diensten zur Verfügung gestellt werden muss. Denn wodurch können die »Integration und Teilhabe an demokratischen, kulturellen und wirtschaftlichen Prozessen« (Begr. 15. RÄStV, S. 2) mehr gesichert werden als dadurch, dass die gesellschaftlichen Kommunikationsprozesse offengelegt werden? Wenn Unternehmen also von der Förderung der Teilhabe an demokratischen, kulturellen und wirtschaftlichen Prozessen durch öffentlichen Rundfunk profitieren, wie der Gesetzgeber keck behauptet, um wie viel mehr profitieren Unternehmen davon, wenn sie Zugriff auf die Daten von Prism, Tempora und XKeyscore bekämen, um sich ein Bild über das Kommunikationsverhalten ihrer Mitstreiter am Prozess der Teilhabe an wirtschaftlichen Prozessen machen zu können?

In Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG wird u.a. die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk gewährleistet. Daraus hat das Bundesverfassungsgericht die Zwangsfinanzierung eines öffentlichen Rundfunks destilliert, die sogar auf Unternehmen ausgeweitet worden ist. Im Protokoll der 32. Sitzung des Ausschusses für Grundsatzfragen des Parlamentarischen Rates am 11.1. 1949 ist zu jedoch lesen:

»Dr. Heuss: Ich bin der Meinung von Herrn Süsterhenn. Es ist noch eine Frage der Wellenlänge, aber die Möglichkeit, daß meinethalben der Staat sich einen

Rundfunk macht und auf der anderen Seite Gruppen privater oder kirchlicher Organisationen das gleiche tun, sollte gegeben sein. Es ist geplant, in Bamberg einen gemeinsamen christlichen Sender von beiden Kirchen aufzubauen – so war es wenigstens in den Zeitungen zu lesen -, und das sollte man an sich nicht beschneiden. Die Entwicklungen sind auf dem Gebiet vorhanden. Dann kann der Hörer sich aussuchen, was er hören will. Ich bin nicht dafür, staatliche oder staatliche konzessionierte Monopole von vornherein zu begünstigen.

Dr. Eberhard: Ich meine, wir sollten darauf verzichten, im Grundgesetz die Gesetze der nächsten zehn Jahre im Voraus zu bestimmen. Die technische Entwicklung kann es vielleicht bald ermöglichen, daß beinahe jeder seine eigene Wellenlänge hat«. (PR Bd. 5/II, S. 932)

Heute hat tatsächlich jeder seine „Wellenlänge“ (seinen digitalen Kommunikationskanal). Damit dies nicht zur Gefahr für die Pfründen der öffentlich-gesponserten Rundfunkanstalten wird, wurde die Zwangsfinanzierung des öffentlichen Rundfunks eingeführt. Weil man aber dauerhaft die digitalen Fakten nicht verleugnen kann, wurde die Wohnungs- und Betriebsstättenabgabe erfunden, die gänzlich ohne jeden Bezug zum Rundfunk und den Bedingungen seiner technischen Reproduzierbarkeit auskommen. Damit wird ein Grundrecht (Freiheit der Berichterstattung) auf bestimmte Institutionen (öffentlich-kontrollierter Rundfunk) fokussiert, zu deren Sicherung eine Grundpflicht (Finanzierung) hinzuerfunden wurde. Wie weit dieses Schema verfassungsrechtlicher Ausdeutung vom Diskurs des Parlamentarischen Rates abweicht, kann man erkennen, wenn man die Diskussion im Ausschuss für Grundsatzfragen studiert. Dort wurde im Zusammenhang mit der Pflicht von Presse und Rundfunk zur Wahrheit die Frage aufgeworfen, neben den Grundrechten auch eine Grundpflicht in das Grundgesetz hineinzubringen (PR Bd. 5/II, S. 658). Aus einer solchen Grundpflicht der „Meinungsmacher“ zu Wahrheit und Objektivität wurde durch Gesetz und Rechtsprechung eine rein pekuniäre Angelegenheit gemacht, und zwar für die Gesamtheit der (sesshaften) Bürger, also auch für diejenigen, welche den Rundfunk gar nicht nutzen. Weil auch im Verfassungsrecht die Volksweisheit „doppelt gemoppelt hält besser“ zu gelten scheint, wird der Bevölkerung der Rundfunkbeitrag gleich doppelt aufgetragen, indem sie die Kosten für die Unternehmen indirekt durch die Preise für den in den Unternehmen hergestellten Waren und Dienstleistungen zu berappen hat. Die Pflicht zur Wahrheit ist wohl von geringerer Bedeutung als die Pflicht, Schmonzetten, Schmachschnulzen, Gequassel (Talk) und „Sex and Crime“ zu finanzieren. Der Rundfunkbeitrag sichert daher nicht die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk, er untergräbt sie und nicht nur sie: Er untergräbt die mediale Selbstbestimmung, indem durch einseitige Bündelung von Geldmitteln die sonst so gepriesenen Marktmechanismen

ausgeholt werden, um der digitalen Wirklichkeit das Modell der Vorväter als Abbild von Beeinflussung und Meinungsmanipulation zu erhalten.

So ist die gesetzgeberische Behauptung, der öffentliche Rundfunk trage erheblich zum Wohl der modernen Informationsgesellschaft bei, zunächst nur eine Behauptung, welche durch nichts bewiesen ist. Hier wird der Wunsch zum Vater der Gesetzgebung, hinter den die handfesten Interessen der Parteienvertreter auf Einfluss auf die Meinungsbildung verschleiert werden: Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG findet seine pekuniäre Ausprägung in Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG, mit dem Zwangsgelder für die parteiliche Meinungsproliferation begründet werden. Doch gerade um das zu verhindern, wurde Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG in das Grundgesetz aufgenommen. Sie reiben wir uns verwundert die verfassungspatriotisch angefeuchteten Augen und sind baff ob der Tatsache, dass der Schutz den Schutzgegenstand unter sich begraben hat. Ein zeitgemäße Auslegung von Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG müsste daher darauf bestehen, die Abgabenfinanzierung von Rundfunk abzuschaffen.

III

Die Verweigerung wird in Form eines Härtefallantrags gemäß Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts 1 BvR 2550/12 vom 12.12. 2012 vorgetragen. Diese Entscheidung ist inzwischen im Internetportal des Bundesverfassungsgerichts abrufbar: http://www.bverfg.de/entscheidungen/rk20121212_1bvr255012.html.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit der genannten Entscheidung, insbesondere mit der Vernachlässigung der Bedeutung von Art. 140 GG i.V.m. Art. 136 Abs. 3 WRV die Grundrechte zu rundfunkrechtlichen Härtefällen verniedlicht. Es ist einem vernünftigen Durchschnittsbürger nicht zu vermitteln, wie die Erkenntnis des Bundesverfassungsgerichts: *»Es ist jedenfalls auch nicht von vorneherein ausgeschlossen, dass der Beschwerdeführer mit einem solchen Härtefallantrag, bei dem er seine religiöse Einstellung und seine gesamten Lebensumstände darlegen könnte, eine Beitragsbefreiung erreichen kann«* (BVerfG a.a.O. S. 4) mit Art. 140 GG i.V.m. Art. 136 Abs. 3 Satz 1 WRV in Einklang zu bringen ist. Hier hätte das Bundesverfassungsgericht (der 1. Senat) nur seiner eigenen Rechtsprechung sich erinnern müssen: *»Zur Bekenntnisfreiheit gehört nicht nur das Recht, seine religiöse Überzeugung zu bekennen, sondern auch zu schweigen, wie dies durch Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 136 Abs. 3 der Weimarer Reichsverfassung (WRV) besonders anerkannt ist«*. (BVerfG 1 BvR 209, 269, 362, 420, 440, 484/83 Urteil vom 15.12.1983, BVerfGE 65,1[39]). Nach dem Wortlaut des Grundgesetzes haben nur Behörden, also die staatliche Verwaltung, für einen sehr eng und genau umrissenen staatlichen Zweck das Recht, nach der Zugehörigkeit zu einer Religion, nicht etwa nach religiösen Überzeugungen zu fragen. Empfang öffentlichen Rundfunks war jedoch bis zu der genannten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts weder ein Recht noch eine Pflicht (vgl. Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG). Vielmehr sollte nach dem Willen der Rechtsprechung, anders als im Grundgesetz vorgesehen, ein durch Staatsaufsicht staatsfern organisiertes Berichterstattungsmedium zur Verfügung gestellt werden. Rundfunk ist also allenfalls ein Angebot! Nun verlangt das Bundesverfassungsgericht den Verzicht auf die grundgesetzliche Schutzformel, indem es dekretiert, man müsse schon bereit sein, wolle man den Rundfunkbeitrag vermeiden, einen religiösen Lebensumstandsstriptease hinzulegen, und das nicht etwa vor einer dafür zuständigen Behörde, weil es diese wegen Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 1 WRV nicht geben kann, sondern als grundgesetzlich nicht legitimierte Alternative vor einer Landesrundfunkanstalt, deren Geschäftsmodell im Wesentlichen auf medialem Voyeurismus beruht, deren staatsferne Organisation jedes Junktim mit einer staatlichen Behörde verbietet. Dass bereits Art. 4 Abs. 1 GG das Recht einräumt, über seine religiösen Überzeugungen zu schweigen, soll hier erst gar nicht thematisiert werden.

Dass das Härtefallverfahren gemäß § 4 Abs. 6 RBStV so offensichtlich für religiös motivierte Rundfunkverweigerer wegen der besonderen Schutzklausel des Art. 140 GG i.V.m. Art. 136 Abs. 3 WRV scheitern muss, hat das Bundesverfassungsgericht nicht thematisiert, weil es ein allgemeines Verfahren für alle rundfunkrechtlichen Grundrechtshärtefälle schaffen wollte. Oder gibt es eine andere Erklärung, warum das Bundesverfassungsgericht en passant Art. 140 GG i.V.m. Art. 136 Abs. 3 Satz 1 WRV geschreddert hat? Dass diese Bestimmung einst besonders anerkannt gewesen sein soll (vgl. oben (BVerfG 1 BvR 209, 269, 362, 420, 440, 484/83 Urteil vom 15.12.1983, BVerfGE 65,1[39])), muss wohl dem Zeitgeist zum Opfer gefallen sein, der nur noch anerkennt, was auch pekuniär verwertbar ist.

Im Geltungsbereich des zurechtgestutzten Grundgesetzes scheinen Schmonzetten wichtiger zu sein als die Würde, sich seines Verstandes auf selbstbestimmte Weise zu bedienen. Immanuel Kants Aufforderung scheint nur noch in Sonntagsreden einen Platz zu haben, wenn über unsere rechtstaatliche Verfasstheit schwadroniert werden kann, ohne befürchten zu müssen, dass die hehren Worte in irgendeiner Konsequenzlogik irgendeinen Stellenwert haben. Die Verniedlichung des politischen Diskurses als Talk, die Obszönität der Schnulze als Surrogat von Gefühl ist der Preis, der verlangt wird, wenn man den rundfunkrechtlichen Härtefall als Barriere vor den Grundrechten errichtet, um die Pfründen zur Finanzierung von Medienschaum als tiefsten Ausdruck des Rechts auf verordnete Meinungsbildung zu sichern. Dies Verfahren ist vergleichbar der Missachtung des freien Willens eines Vegetariers, dem man zur Finanzierung verschiedener Fleischauslagen zwingt. Die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk wird zu einem Vorrecht verdichtet, jede Form der medialen Mediokritik durch Zwangsfinanzierung als Ausdruck verfassungsgewollter Unmündigkeit zu zelebrieren.

Da bisher keine weiteren Informationen über das vom Bundesverfassungsgericht installierte Härtefallverfahren bekannt gemacht wurden, werden Sie aufgefordert, ein Formular zur Verfügung zu stellen, wie dies für die üblichen rundfunkrechtlichen Härtefälle geschieht. Dieses Formular sollte eine Art Konkordanz oder Synopse bereitstellen, aus denen hervorgeht, welches Grundrecht in welcher Form als rundfunkrechtlicher Härtefall anzusprechen ist. Da die Grundrechte noch nicht allzu umfassend durch einen gesetzlichen Bereinigungslauf marktkonform arrondiert worden sind, kommen hier nach wie vor einige dieser Rechte infrage, deren Ausprägung als rundfunkrechtlicher Härtefall zumindest einer summarischen Darstellung bedarf.

Neben dem Recht auf Asyl wurde im Übrigen auch das Recht auf Vertraulichkeit der Kommunikation (Art. 10 Abs. 1 GG) abgeschafft, indem es in völkerrechtlich verbindlichen Geheimverträgen an die ehemaligen Besatzungsmächte verhöckert

worden sein könnte, indem mit dem Kautschukbegriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, in deren Kern das Grundrecht auf den gesetzlichen Richter verankert ist, eben diese Grundordnung außer Kraft gesetzt wird. Hier wurde vom Grundgesetzgeber dieselbe Taktik angewandt wie bei Art. 16 a GG: In einem einleitendem Absatz wird suggeriert, die grundgesetzliche Bestimmung handle von einem Grundrecht, um in furiosen Folgeabschnitten in kalter, gefühlloser Bürokratensprache das jeweils so vollmundig verkündete Grundrecht bis zur Unkenntlichkeit zu verstümmeln: der Gesetzesvorbehalt als Verstoß des Grundgesetzes gegen sich selbst (Art. 19 Abs. 2 GG). Da Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG für Asylbewerber aufgrund ihrer sonstigen Bewegungseinschränkungen ohnehin keine Rolle spielt und wir gerade lernen, dass es ein Supersondergrundrecht „Sicherheit“ gibt, mit dem man die faktische Abschaffung von Art. 10 Abs. 1 GG rechtfertigen kann, sind die geschredderten Grundrechte aus Art. 16 Abs. 2 Satz 2 a.F. und Art. 10 Abs. 1 GG für den hiesigen Widerspruch irrelevant.

Das Bundesverfassungsgericht selbst hat der Degradierung der Grundrechte als rundfunkrechtliche Härtefälle keine besondere Bedeutung beigemessen: »Eine Vorabentscheidung wegen allgemeiner Bedeutung der Verfassungsbeschwerde nach § 90 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 BVerfGG ist nicht angezeigt«. (BVerfG, Beschluss 1 BvR 2550/12 vom 12.12. 2012, S. 4). Eine Entscheidung von allgemeiner Bedeutung kann natürlich nicht vorliegen, wenn die gesamte Bevölkerung wissen will, ob sie zu Recht für eine öffentliche Meinungsverbreitung, unter dem Kuratel parteipolitisch-staatlicher Obsorge, ungeachtet ihrer Qualität unausweichlich mehr Geld bereitstellen muss, als die Gemeinden für Bibliotheken ausgeben können.

Auch wenn die Zurichtung der Grundrechte als rundfunkrechtliche Härtefälle also keine besorgniserregende Entwicklung darstellzustellen scheint, so kann doch daraus nicht folgen, dass das vom Bundesverfassungsgericht installierte Härtefallverfahren keine dem Stand der deutschen Verwaltung angemessene Ausprägung erhält. So ist nicht bekannt, ob dieser formlose Antrag bereits ausreichend ist, die von den Landesrundfunkanstalten zu bildende Härtefallkommission zusammentreten zu lassen, um über meinen Antrag zu entscheiden, mir nach Abwägung aller Umstände das Recht einzuräumen, mich auf das Grundgesetz berufen zu dürfen. Immerhin wird detailliert im Internetportal Ihres Beitragsservice zur Beitragsbefreiung rasoniert, ohne dass der grundrechtliche Härtefall erwähnt wird. So ist nicht klar, wie z.B. ein Verstoß gegen Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG, Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG, Art. 12 Abs. 1 GG oder Art. 19 Abs. 2 GG zunächst als rundfunkrechtlicher Härtefall zu formulieren ist.

IV

Der Rundfunkbeitrag verstößt gegen die fundamentalen Prinzipien der freien Meinungsbildung. So wird auch das Recht verletzt, seiner eigenen Intelligenz zu trauen und sich nicht an der Finanzierung von „Meinungen“ zu beteiligen. Schon gar nicht kann verlangt werden anzuerkennen, dass Unterhaltung eine höhere Form der Berichterstattung sein soll. Noch werden in der Bundespressekonferenz die exekutiven Sprechblasen nicht als Gesang intoniert. Schon gar nicht kann verlangt werden, den schlechten Geschmack der „Unterhaltungsmacher“ und ihren Wettstreit der Unterbietung von Niveau zu finanzieren.

Dass medialer Klamauk Verfassungsrang genießen soll, ist dem Bundesverfassungsgericht übel zu nehmen, insbesondere deswegen, weil es die Protokolle des Parlamentarischen Rates hätte zu Rate ziehen können. Dort ist zu lesen:

*Vors. [Dr. v. Mangoldt]: Man könnte sagen: haben das Recht, zu berichten und dazu Stellung zu nehmen. Dann kommt die Formulierung: über Angelegenheiten von allgemeiner Interesse. Wir waren uns etwas unklar, ob das sehr gut gefasst ist. Da ist die Formulierung besser, in der einfach gesagt wird: Die Pressefreiheit wird gewährleistet. Dabei gehen wir allen Schwierigkeiten aus dem Wege. Pressefreiheit ist ein fester Begriff. Dann müsste man nur sagen: Die Pressefreiheit wie die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film usw. **Denn bei Rundfunk und Film bezieht sich die Freiheit nur auf die Berichterstattung.** Die Freiheit der Meinungsäußerung durch den Rundfunk wird durch den allgemeinen Begriff erfaßt. Ist es dann aber notwendig, den Rundfunk und Film anzuführen?*

Lensing: Doch!

Vors. [Dr. v. Mangoldt]: Denn in der Verbreitung von Nachrichten stehen Rundfunk und Film der Presse gleich. (PR Bd. 5/II, S. 658 f, Fettdruck durch mich).

Dass man das Bemühen um den Rundfunk und seine Funktion als Berichterstattungsmedium mit seiner Funktion als Unterhaltungsmedium vermischen kann, wie es durch die langjährige Rechtsprechung geschehen ist, ist nur nachzuvollziehen, wenn man Rechtsprechung als formalisiert verschleierte Vertretung von Interessen begreift. Letztlich fand die oben erwähnte Diskussion des Parlamentarischen Rates ihren Niederschlag in Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG. Dass sich daraus ein allgemeiner Finanzierungszwang für den gesamten Rundfunk, also vornehmlich für die durch ihn verbreitete Unterhaltung eruieren lasse, ist angesichts des Wortlauts im Grundgesetz zu verneinen. Hier hilft auch keine teleologische Auslegung, weil Telos die Berichterstattung, nicht die Unterhaltung ist. Unterhaltungsdarbietungen haben schlicht keinen Verfassungsrang. Sonst hätte man im

Ausschuss für Grundsatzfragen die Möglichkeit der Vorzensur von Filmen, soweit sie keine Berichterstattung (Wochenschau) darstellen, nicht diskutieren können. Die Diskussion im Parlamentarischen Rat drehte sich vielmehr um den Angelpunkt der Sicherung einer wahrheitsgetreuen, objektiven Berichterstattung, insbesondere durch den Rundfunk, der wegen seiner technischen Organisation als Monopol empfunden wurde. Die Diskussion um Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG hat im Übrigen in keinem Zusammenhang mit einer Gebührenfinanzierung des Rundfunks gestanden. Dieser Zusammenhang wurde vielmehr mit Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG gesehen, weil durch Bibliotheks- und Hörergebühren die Unterrichtung aus allgemein zugänglichen Quellen beschränkt sein könnte (vgl. PR Bd. 5/II, S. 929 f). Man hat daher das ursprünglich vorgesehene Wort „frei“ in der Endfassung des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG durch „ungehindert“ ersetzt. Es bleibt daher ein Geheimnis des Bundesverfassungsgerichts, wie es die öffentliche Finanzierung eines öffentlichen Rundfunks an Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG festmachen kann, indem es die Gewährleistung der Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk entgegen der im Parlamentarischen Rat geführten Diskussion nicht ideell, sondern pekuniär ausgelegt hat, (vgl. den Hinweis auf den baden-württembergischen „Kulturpfennig“, PR Bd. 5/II, S. 930), ist es doch nach allgemeiner Erfahrung widersinnig anzunehmen, Objektivität stehe in einem Zusammenhang mit Geld, so als ob Objektivität gekauft werden kann.

Erinnert sei auch an das Scheitern des Vorschlags Dr. v. Mangoldt's, die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk durch eine Organisation des öffentlichen Rundfunks als Anstalten öffentlichen Rechts zu flankieren (vgl. PR Bd. 5/II, S. 932). So ist diese Form der Organisation von öffentlichem Rundfunk nur eine einfachgesetzliche Ausgestaltung, deren Finanzierung nicht durch Bezug auf Regelungen von Verfassungsrang gesichert werden kann, wenn die Finanzierungsregelung in Grundrechte eingreift. Hier liegt nach dem Wortlaut des Grundgesetzes und dem Willen des Parlamentarischen Rates, der in der Verabschiedung der Ursprungsfassung des Grundgesetzes seinen abschließenden Ausdruck fand, lediglich ein Konflikt vor, der immer zugunsten des eingeschränkten Grundrechts zu beheben ist. Eine Finanzierung von Rundfunk, die Grundrechte verletzt, ist durch eine Regelung zu ersetzen, die solche Grundrechtsverletzungen nicht aufweist. Dies ist gerade heute, in Zeiten der digitalen Revolution und medialen Konvergenz im Grunde ein juristisches Kinderspiel!

Die derzeitige Entgleisung der Finanzierung des öffentlichen Rundfunks, die ich im Übrigen in meiner privaten Klageschrift durch Hinweis auf das Vorwort zu Knothe / Klaus-Peter Potthast (Hrsg.), Das Wunder von Mainz - Rundfunk als gestaltete Freiheit, Festschrift für Hans-Dieter Drewitz, Geleitwort der Herausgeber, S. 7) andeuten wollte, indem ich die Vermutung äußerte, dass die Rundfunkabgabe als Inhalt und Ergebnis einer politisch-administrativen Selbsterfah-

rungsgruppe ein bislang eindeutig zu wenig beachteter Prozess der Mediengesetzgebung ist, zeigt, dass der Parlamentarische Rat klug genug war, Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG auf das Ideelle zu beschränken und nicht mit einer einseitigen Finanzierungsgarantie zu vermengen. Hätte man diese Linie beibehalten, müsste man sich rechtssprachlich nicht drehen und winden, um auch noch Schmonzetten, Schmachtschnulzen, Telenovelas und lebensgefährliche Unterhaltungsshow's unter den Schutz des Grundgesetzes zu stellen. Vermutlich hat der Parlamentarische Rat die vorgegebene, ehemals durch die Reichspost in Anspruch genommene Gebührenfinanzierung für das Bereitstellen der technischen Sendeanlagen als gegeben angenommen, ohne daraus eine grundgesetzliche Diskussion zu machen (vgl. die Ausführungen in André Fiebig, Gerätebezogene Rundfunkgebührenpflicht und Medienkonvergenz, Dissertation 2007, Universität Rostock, hier insbesondere das zweite Kapitel). So haben wir im Grunde die historisch kuriose Situation, dass Rundfunk als „Kulturleistung“ der Kulturhoheit der Länder unterliegt, während das Post- und Fernmeldewesen Gegenstand der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes sind (PR Bd. 14, S. 1119), weil man nicht recht wusste, die genaue Grenze zu ziehen zwischen Rundfunk und den Mitteln seiner technischen Reproduktion (vgl. PR Bd. 5/II, S. 931). Deswegen ist in Art. 5 GG die Sicherung der Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk nicht mit der Finanzierung der technischen Reproduktion von Rundfunk vermengt worden.

Es gibt auch keine Berichterstattung im eigentlichen Sinne und eine Unterhaltung als Berichterstattung im erweiterten Sinne, um den untauglichen Versuch zu unternehmen, den besonderen Schutz des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG auf Unterhaltung auszudehnen. Angesichts der heutigen digitalen Möglichkeiten ist die Berichterstattung durch Rundfunk auch nicht mehr in einer technisch unlösbaren Symbiose mit dem Rundfunk als Unterhaltungsmedium verknüpft. Die Fesselung der Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk an eine öffentliche Finanzierung kann also gelöst werden, damit dem ideellen Charakter der grundgesetzlichen Bestimmung wieder der im Grundgesetz vorgesehene Raum verschafft werden kann.

Aus dem Versuch, neben der „echten“ Berichterstattung, also der Berichterstattung gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG, eine Art nicht echter Berichterstattung durch Rundfunk in Form von Unterhaltung ebenfalls unter den Schutzbereich von Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG zu stellen, kann jedenfalls nicht folgen, dass Unterhaltung zu ihrer Sicherung ebenfalls einer Zwangsfinanzierung bedarf. So möchte man doch wissen, welchen besonderen Informationswert die Nachmittagsprogramme des öffentlichen Rundfunks in sich tragen, wenn in „Roten Rosen“ oder „Stürmen der Liebe“ „Wege zum Glück“ aufgezeigt werden, sodass deren Zwangsfinanzierung gegenüber den privaten Rundfunkangeboten gleichen Kalibers zwingend aus der Schutzklausel des Grundgesetzes sich ergibt. Wer Unterhaltung wegen

ihres angeblich meinungsbildenden Potentials zu einer Berichterstattung von Verfassungsrang machen möchte, verkennt, was im parlamentarischen Rat diskutiert wurde. Wenn aber Unterhaltung denselben Schutz des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG beanspruchen darf und durch eine Zwangsfinanzierung sichergestellt werden soll, ist nicht einzusehen, warum unterhaltsame Presseerzeugnisse ebenso wie Unterhaltung über private Rundfunkveranstalter nicht ebenfalls über öffentlich erhobene Beiträge finanziert werden. Wenn Boulevardjournalismus öffentlich-rechtlich daherkommt, wird er zwangsfinanziert, wenn aber privat, wird die Nase gerümpft? Das oft angeführte Qualitätsargument zugunsten des öffentlichen Rundfunks verbietet sich wegen Art. 5 Abs. 1 Satz 3 GG. Wenn Unterhaltung im verfassungsrechtlichen Sinne Berichterstattung sein soll, um Verfassungsrang zu erhalten, ist mit derselben Dehnung der Begriffe jede Form der qualitativen Beurteilung Zensur im Sinne des Art. 5 Abs. 1 Satz 3 GG. Diese findet aber bekanntlich nicht statt! Oder doch in Form des öffentlich-finanzierten Rundfunks?

Dass der dem Beschluss 1 BvR 2550/12 vom 12.12. 2012 zugrundeliegende Fall bereits entscheidungsreif war, hat das Bundesverfassungsgericht selbst zugestanden, indem es in die Sacherörterung bereits so tief eingedrungen ist, dass es zu dem Schluss kommen konnte, dass fundamentale Grundrechte zunächst als rundfunkrechtlicher Härtefall zu verhandeln sind und einer staatsfernen Institution zur Entscheidung vorgelegt werden müssen. Vor dieser Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wurde zumeist angenommen, es sei Angelegenheit des Gerichts, das Grundgesetz auszulegen und zu schützen. Nun wissen wir, dass dies so nicht stimmt. In rundfunkrechtlicher Hinsicht hat das Bundesverfassungsgericht seine Kompetenz insofern an die Landesrundfunkanstalten abgetreten, als diese nun, obwohl selbst Begünstigte des Verfahrens, zunächst zu entscheiden haben, ob ihnen das Grundgesetz für ihre Interessen im Wege steht. Der Rechtsstaatsgedanke jedoch war ursprünglich dieser, dass derartige Entscheidungen dem gesetzlichen Richter und nur diesem zustehen.

Selbst wenn man die verfassungsrechtliche Betrachtung ohne Pathos angeht, ergäbe sich auch ohne Härtefallklärung und fachgerichtliche Derivation aus der Tatsache, dass der Rundfunkbeitrag als Vorzugslast ausgestaltet sein soll, die rechtliche Folge, dass Vorzugslasten inhärent ist, dass sie zum einen nur zur Finanzierung eines (echten) Gruppenvorteils erhoben werden dürfen, zum anderen in jedem Fall auf vernünftige Weise vermeidbar sein müssen, indem auf den Vorteil verzichtet wird. Beides ist beim Rundfunkbeitrag nicht der Fall. Hier muss nicht einmal eine tiefsinnige verfassungsrechtliche Betrachtung angestellt werden. Simple Rechtsarithmetik hätte ausgereicht festzustellen, dass die Rechnung des RBStV rechtsstaatlich nicht aufgehen kann, wenn eine Vorzugslast als Steuer ausgestaltet wird und die gesetzliche Vermutung zu realitätsferner Spekulation

ausartet. »Derartige Fiktionen werden zwar als Mittel der Gesetzestechnik nicht selten verwandt. Es darf indessen nicht außer acht gelassen werden, daß sich der Gesetzgeber nicht beliebig der Fiktion bedienen kann. Ihm sind unter anderem bestimmte Grenzen auch dadurch gesetzt, daß der Verfassungsgesetzgeber, wenn er direkt oder indirekt auf Begriffe Bezug nimmt, die er der allgemeinen Rechtsordnung entlehnt, diese nicht mit einem beliebigen Inhalt füllen kann« (BVerfG Urteil 2 BvF 1/68, 2 BvR 702/68 vom 27.07.1971, BVerfGE 31, 314[331]). Dass eine Wohnung oder eine Betriebsstätte als lauschige Orte für Rundfunkdarbietungen zum Anknüpfungspunkt für einen Rundfunkbeitrag genommen werden, ist auch deswegen eine dieser vom Bundesverfassungsgericht einst kritisierten Fiktionen, weil diese Fiktion auch noch mit dem Umstand zu kämpfen hat, dass mobiler Rundfunkempfang überwiegend außerhalb der Fiktion stattfindet, abgesehen davon, dass man vermutlich noch niemand angetroffen hat, der Rundfunk mit seinen Wohnungswänden empfängt. Es kann aber gesetzlich nicht nur als Fiktion vermutet, sondern als wahrer Sachverhalt, also als Tatsache genommen werden, dass dafür nach wie vor Rundfunkempfangsgeräte in Gebrauch sind, welche zu allem Elend für den fiktionalen Gesetzgeber auch noch aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung ein nutzungsabhängiges, also gerechtes Abrechnen der Rundfunkangebote ermöglicht haben, auch wenn Bundesverwaltungsgericht und Bundesverfassungsgericht diesen Umstand für irrelevant halten: Diese nehmen eine Missbrauchsmöglichkeit zum Anlass, digitale Abrechnungsverfahren für unbrauchbar zu erklären, während gleichzeitig ausgeführt wird, dass in der vormaligen Gesetzeslage (RGebStV) ein genügendes Entdeckungsrisiko (gegen Rundfunkmissbrauch) formuliert sei. Diese Volte war aus rechtlichen Gründen wohl notwendig, weil der erhebliche Verdacht formuliert war, das ganze Rundfunkgebührensysteem leide an schwerwiegenden Erhebungs- und Vollzugmängeln. Dass man mit dieser Volte aber das eigene Missbrauchsargument gegen den Einsatz digitaler Anmeldeverfahren konterkariert hat, ist wohl im Eifer der Begründung aus den Augen verloren worden: Wenn es ein ausreichendes Entdeckungsrisiko bei Missbrauch („Schwarz hören“, „Schwarz sehen“) gibt, warum sollte dann ausgerechnet der Missbrauch digitaler Anmeldeverfahren unentdeckt bleiben? Wenn doch das Internet als zusätzlicher Übertragungsweg für Rundfunk auserkoren ist, warum sollten die Rundfunkanstalten die dort üblichen Techniken nicht genauso beherrschen wie die Rundfunkübertragungstechniken, Prävention gegen Missbrauch inklusive? Schließlich litt die vormalige Gesetzeslage, so das Bundesverfassungsgericht, nicht an grundgesetzwidrigen Erhebungs- und Vollzugsdefiziten, weil eben ein ausreichendes Entdeckungsrisiko bei Zuwiderhandeln bestand! Warum der Gesetzgeber aber vom Gegenteil ausgeht und genau wegen der Erhebungs- und Vollzugsdefizite (vgl. Begründung 15. RÄStV, S. 1 f) eine neue Rechtslage geschaffen hat, bleibt wohl sein Zwangsrundfunk ermöglichendes Geheimnis.

Da nun die Reminiszenzen an den Rechtsstaat allmählich verblasen, wird das Leuchtfeuer medialer Grundversorgung entfacht, damit nicht offenbar wird, dass nur die *Petitio principii* in Form einer Abgabe *sui generis* die adäquate Begründung einer Geldleistungspflicht ist, welche dazu verwandt werden soll, den Zustand unserer Rechtsordnung durch allerlei medialen Tamtam zu übertünchen, mit anderen Worten: Man weiß nicht, wie man den Rundfunkbeitrag in das finanzverfassungsrechtliche Korsett ohne Blessuren einbetten kann. Vielleicht ist dies schlicht ein Hinweis darauf, dass man hier etwas fundamental Grundgesetzwidriges versucht? In einem freien Land nämlich wäre es den Bürgern überlassen, sich die Quellen ihrer Information und ihrer Unterhaltung selbst zu wählen, indem sie für die Nutzung dieser Quellen einen adäquaten Obolus entrichten und nicht für Quellen zahlen müssen, die sie nicht wollen. Das jedenfalls war ursprünglich mit Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG gemeint. Doch kaum zu Papier gebracht, wurde aus der Tatsache, dass die Nutzung von allgemein zugänglichen Informationsquellen nicht deren kostenlose Nutzung bedeutet, die Unterstellung, Pardon, die gesetzliche Vermutung, dass die Nichtnutzung in jedem Fall nicht kostenlos sein kann. Dass die digitale Revolution aber ermöglicht hat, die Kosten der Nutzung dem tatsächlichen Umfang nach abzurechnen, wird geleugnet, um nutzlose Kosten zu rechtfertigen. Da wird pauschaliert und typisiert, dass sich die grundgesetzlichen Balken biegen, anstatt einfach nur anzuerkennen, dass im digitalen Zeitalter Pauschalierungen und Typisierungen ein Relikt der digitalen Steinzeit sind. Vermutlich aber gärt ein abgrundtiefes Misstrauen im „Rechtsstaat“, indem behauptet wird, zur Sicherung der Freiheit der Berichterstattung sei Zwang erforderlich, weil den Bürgern dieses Landes offensichtlich unterstellt wird, nicht die Reife für das *Sapere aude* zu besitzen. Wenn dem so wäre, wäre es geboten, den Rundfunkbeitrag nicht in medialen Klamauk, sondern in Bildung zu investieren.

Ursprünglich sollte der Rechtsstaat auch vor gesetzgeberischer Rabulistik schützen (vgl. z.B. Art. 19 Abs. 1 – Abs. 3 GG). Gesetze, deren Begründung an den Haaren herbeigezogen ist, sollten wie das Haar aus der rechtstaatlichen Suppe entfernt werden, besser noch, gar erst in sie gelangen dürfen. Da aber nicht klar ist, ob auch hier in rundfunkrechtlicher Hinsicht die verfassungsrechtliche Prärogative bei den Landesrundfunkanstalten liegt, wird auch um Klärung des Umfangs der Kompetenzen der Landesrundfunkanstalten gebeten, das Grundgesetz auszulegen. Hierzu hat sich das Bundesverfassungsgericht noch nicht abschließend geäußert.

V

Im Vorgriff auf die von Ihnen noch bereitzustellenden Grundrechtshärtefallantragsformulare werden folgende Grundrechtsverletzungen formularlos moniert:

1. **Art. 1 Abs. 1 GG**

Die Würde des Menschen umfasst und bedingt seine Selbstbestimmung. Diese wird verletzt, wenn staatlicher Zwang verpflichtet, würdelose Dinge finanzieren zu müssen.

2. **Art. 2 Abs. 1 GG**

Aus der in Art. 1 Abs. 1 GG garantierten Würde folgt die selbstbestimmte Handlung, in die im Hinblick auf die Freiheit aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG eingegriffen wird, wenn die Finanzierung von Medienschaum zu einer Forderung mit Verfassungsrang erhoben wird.

3. **Art. 3 Abs. 1 GG**

Der RBStV ist insbesondere hinsichtlich der nichtprivaten Finanzierung gleichheitswidrig ausgestaltet. Hier kann man die einschlägigen Äußerungen von Prof. Dr. Degenhart oder Frau Dr. Terschüren studieren. Dass auch bei privaten Rundfunkverweigerern der Gleichheitssatz verletzt wird, weil sie ohne jede Not, ohne jede notwendige Typisierung den Rundfunknutzern gleich gestellt werden, sei nur am Rande erwähnt.

Dass in diesem Zusammenhang Bundesverwaltungsgericht und Bundesverfassungsgericht je ihre Sachaufklärungspflichten eigenwillig ausgelegt haben (Verdikt über Online-Anmeldungen als mildeste Form der Beitragserhebung, um überhaupt keine grundrechtsverletzenden Typisierungen anwenden zu müssen, wegen der Möglichkeit ihres Missbrauchs, Hinweis auf Urheberrechtsverletzungen durch internationale Portale (vgl. z.B. BVerwG 6 C 12.09, Rd. 47, S. 24), den die öffentlichen Rundfunkanstalten allerdings selbst ad absurdum führen, indem sie mit internationalen Portalen wie Zattoo zusammengearbeitet haben), habe ich bereits in meiner privaten Klageschrift für das Verfahren 4 A 5/13 vor dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht ausführlich dargestellt und gerügt.

4. **Art. 4 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 140 GG i.V.m. Art. 136 Abs. 3 WRV**

Die freie Religionsausübung umfasst auch die Freiheit, nichts unterstützen zu müssen, was den religiösen Überzeugungen widerspricht. Die staatlichen Gesetze sind, soweit es möglich ist, so zu gestalten, dass die Freiheit der religiösen Überzeugung gewahrt bleibt. Dass die Mediengesetzgebung diese Freiheit in besonderer Weise zu schützen hat, bedarf keiner weiteren Begründung. Der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag verstößt gegen Art. 4.

Abs. 1 GG, da er ohne jede Not gegenüber der freien Religionsausübung rigoros ist. Das vom Bundesverfassungsgericht installierte Härtefallverfahren scheidet an seinen inneren Widersprüchen. Es kann durchaus als Affront gegen die Schutzklausel des Art. 140 GG i.V.m. Art. 136 Abs. 3 WRV aufgefasst werden. Denn die Finanzierung eines öffentlichen Rundfunks kann nicht dadurch gefährdet sein, dass sie im Einklang mit dem Grundgesetz steht. Widerstrebt aber diese Finanzierung dem Grundgesetz, ist zunächst abzuklären, ob Rundfunkfinanzierung tatsächlich eine im Grundgesetz normierte Pflicht ist und dann ggf. in einer grundrechtlichen Abwägung festzustellen, wem Vorrang gebührt: hier die Frage, ob die Schutzklausel des Art. 140 GG i.V.m. Art. 136 Abs. 3 WRV zugunsten der Finanzierung von Schmonzetten, Schmachtschnulzen, Telenovelas, kurz wegen Medienschaums bedeutungslos geworden ist.

5. **Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG**

Die Pressefreiheit ist durch einen öffentlich-alimentierten Rundfunk gefährdet, wenn ohne jede Not die Kommunikation über das Internet pauschal als weiterer Rundfunkempfangsweg ausgewiesen wird. Zur Begründung dieser Vorgehensweise wird sogar der deutschen Sprache Gewalt angetan, indem aus einem Verbreiten die intentionale Öffnung eines Inhalts wird, damit die im Internet tatsächlich ablaufende technische Kommunikation (ein Rundfunkserver wartet auf Anrufe möglicher Rezipienten, er verbreitet nichts anonym und ungerichtet an eine unbestimmte Anzahl möglicher Empfänger, er tritt vielmehr mit diesen in eine überwachbare Zweigkommunikation ein, wenn diese die Kommunikation eröffnen) zu Rundfunk i.S.d. RStV umfunktioniert werden kann. Gerade angesichts der aktuellen Debatte über die faktische Abschaffung des Fernmeldegeheimnisses sollte deutlich geworden sein, dass bislang jedenfalls im Rundfunk die vollständige Anonymität des Empfangs das kennzeichnende Merkmal gegenüber den netzgebundenen digitalen Kommunikationsverfahren darstellt. Doch hier wurde bereits sprachschöpferisch zugeschlagen, indem Verbreiten (vgl. § 2 Abs. 1 RStV) dem Wortsinn nach wegen einer „intentionalen Inhaltsöffnung“ gleichbedeutend mit Bereitstellen sein soll. Dabei ist allerdings nicht erläutert worden, wie Inhalte intentional geöffnet werden: wie Dosenbier, Weinflaschen oder in Analogie zur Dehiszenz?

Neben der Pressefreiheit ist die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk gefährdet, wenn die Zwangsgelder im Wesentlichen für Klamauk, Schmonzetten, Schmachtschnulzen, kurz für Unterhaltung ausgegeben werden, die man über die privaten Rundfunkveranstalter frei Haus geliefert bekommt. Dass Unterhaltung als milde Form der Berichterstattung

auch den Schutz von Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG genießen soll, ist dem Bereich der verfassungsrechtlichen Märchenbildung zuzuschreiben. Dazu muss man nur die Entstehungsgeschichte des Rundfunks zur Kenntnis nehmen. Rundfunk war immer schon in seinem wesentlichen Teil Unterhaltung. Daher ist im Grundgesetz auch nicht von Rundfunkfreiheit die Rede, sondern von der Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk um sicherzustellen, dass es kein grundgesetzlich verbürgtes Recht auf Unterhaltung gibt. Darauf habe ich bereits in meiner privaten Klageschrift für das Verfahren 4 A 5/13 vor dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht aufmerksam gemacht. Diese Klageschrift liegt Ihnen vor, da Sie in dem genannten Verfahren Gegenpartei sind.

6. Art. 12 Abs. 1 GG

Das Recht der freien Berufsausübung umfasst auch das Recht, seinen Beruf nach seinen eigenen Vorstellungen ausüben. Gesetzliche Vermutungen müssen sich an der Realität ausrichten, dürfen nicht Wunschdenken sein. Die Bedingungen der Arbeitswelt sind durch Vertragsrecht, Arbeitsrecht, Sorgfaltspflichten etc. geprägt. Jeder hat das Recht, sein Arbeitsumfeld so einzurichten, dass er den Bindungen der Arbeitswelt gerecht werden kann. Wenn Rundfunk daher nicht gewünscht und nicht erlaubt wird, kann eine gesetzliche Vermutung dessen mögliche Nutzung in der Arbeitswelt nicht zu einer Zahlungspflicht verdichten.

7. Art. 19 Abs. 2 GG

Der Wesensgehalt von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG, insbesondere i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG und Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG, wie derzeit ausgelegt, sind durch den Rundfunkbeitrag angetastet. Jede Finanzierung von Meinungsbildung, jede Finanzierung von Berichterstattung, welche durch gesetzlichen Zwang geschieht, verengt grundrechtsverletzend die ungehinderte Unterrichtung aus allgemein zugänglichen Quellen, wenn der Zugang zu diesen Quellen mit einer Zahlungsbarriere für andere Quellen versehen wird. Dabei spielt es keine Rolle, ob durch gesetzgeberische Gestaltung der unmittelbare Bezug zu den Quellen verschleiert wird. Wenn das gesetzgeberische Argument für eine Zwangsfinanzierung von Rundfunk als Berichterstattung darin besteht, man könne angesichts der Medienkonvergenz eine Abrechnung nach Geräten nicht länger aufrecht erhalten, müsse daher den Bezug zu Rundfunk als eine Quelle der Information aufgeben und müsse zu Kategorien wie Wohnung und Betriebsstätte Zuflucht nehmen, so muss man wohl darin den Bruch der Rechtsstaatlichkeit geißeln, weil dieses Argument nur greifen kann, wenn man die digitale Wirklichkeit und ihre technischen Möglichkeiten einer typisierungsfreien Nutzungsabrechnung ignoriert.

Nun sollen die in Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG gewährten Rechte gemäß Art. 5 Abs. 2 GG durch die Vorschriften der allgemeinen Gesetze beschränkt werden dürfen. Damit diese Vorschrift selbst nicht an Art. 19 Abs. 2 GG scheitert, sind strenge Kriterien anzulegen, um die allgemeinen Gesetze in Art. 5 Abs. 2 GG von den insgesamt gesetzgeberisch erlassenen Vorschriften zu unterscheiden. Man hat in diesem Zusammenhang u.a. von einer „Schaukeltheorie“ gesprochen, um die reflexive Bindung der allgemeinen Gesetze gemäß Art. 5 Abs. 2 GG an die in Art. 5 GG insgesamt normierte Freiheit der Meinungsäußerung hervorzuheben. Unstrittig ist, dass Gesetze, die partikular in die Meinungsfreiheit eingreifen, unzulässig sind. Hier wird in erster Linie an Gesetze gedacht, welche bestimmte Formen und Inhalte von Meinungsäußerungen verbieten und sogar unter Strafe stellen. Das Bundesverfassungsgericht hat bisher nur in einem Ausnahmefall eine Abweichung von der Regel des Art. 5 Abs. 2 GG zugelassen, der sich unmittelbar aus der deutschen Geschichte ergibt.

Nicht nur Missbrauch, auch Begünstigung, durch Partikulargesetze geregelt, kann an Art. 5 Abs. 2 GG scheitern. Daher hat das Bundesverwaltungsgericht zur Sicherung der sog. „PC-Gebühr“ seinerzeit den damals gelten Rundfunkgebührenstaatsvertrag partiell zu den allgemeinen Gesetzen gemäß Art. 5 Abs. 2 GG gezählt, um den mit einer unvermeidbaren Gebühr unvermeidbar einhergehenden Eingriff in die Rechte gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG, insbesondere i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG zu rechtfertigen:

»Soweit die Vorschriften des Rundfunkgebührenstaatsvertrags das Bereithalten internetfähiger PC erfassen und einer Rundfunkgebührenpflicht unterwerfen, stellen diese Vorschriften allgemeine Gesetze dar. Sie richten sich nicht gegen den Zugang zu einer bestimmten Informationsquelle. Sie dienen einem allgemein in der Rechtsordnung geschützten Rechtsgut, nämlich der Funktionsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, der vorrangig über öffentlich-rechtliche Gebühren zu finanzieren ist« (BVerwG 6 C 12.09, Rd. 43, S. 21).

Der RGebStV, mehr noch der RbStV, erfüllen jedoch einen partikularen Zweck. Sie dienen nicht der Finanzierung eines allgemeinen Rechtsguts, wie das Bundesverwaltungsgericht behauptet, sondern dienen ausschließlich dem Zweck der Finanzierung partikularer Medienquellen (öffentlich-kontrollierter Rundfunk) oder sogar von Medienunternehmen (*»Der NDR ist das führende elektronische Medienunternehmen im Norden,...« <http://www.ndr.de/unternehmen/organisation/index.html>*), und dies entgegen der Vorgabe des Grundgesetzes, wonach ausschließlich die Sicherstellung der Freiheit der Berichterstattung Verfassungsrang genießt. Die Funktionsfähigkeit eines öffentlichen Rundfunks ist kein Rechtsgut, dies

ist nur die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk. Von der Sicherstellung der Finanzierung von Schmonzetten, Schmachtschnulzen, Tele-novelas u.a. mehr ist im Grundgesetz nämlich nicht die Rede!

Wie partikular der öffentliche Rundfunk als Informationsquelle tatsächlich ist, lässt sich leicht anhand der IVW-Ausweisungen nachweisen. Darauf habe ich bereits im Verfahren 3 LB 24/09 (14 A 243/08) vor dem Schleswig-Holsteinischen Obergerverwaltungsgericht hingewiesen. Sie können auch die Fußnote 3 der Erwiderung Ihrer Klageerwiderung auf meine Klage gegen den privat zu entrichtenden Rundfunkbetrag zur Kenntnis nehmen.

Dass die Finanzierung eines öffentlichen Rundfunks gegen Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG verstößt, auch deswegen, weil seine Finanzierungsgesetze nicht mit Art. 5 Abs. 2 GG in Einklang zu bringen sind, ist auch aus der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung unmittelbar abzulesen. So wurde u.a. der Begriff „Gesamtveranstaltung Rundfunk“ geprägt, als eine Art Beschwörungsformel, den partikularen Zweck der Finanzierung einer partikularen Rundfunkquelle rechtfertigend zu übertünchen. Da der Widerspruch jedoch offensichtlich bleibt, wurde das duale Rundfunksystem als Garant der Freiheit von Rundfunk etabliert. Da nun schon allein im Wort dual die Partikularität innerhalb der „Gesamtveranstaltung Rundfunk“, mit der die Finanzierung ausschließlich des öffentlichen Rundfunks legitimiert werden sollte, zutage tritt, wurde Art. 5 Abs. 1 Satz 3 GG nivelliert, indem ein Qualitätsargument zur Legitimation der Finanzierung eines partikularen Mediums eingeführt wurde, und zwar unter Zuhilfenahme psychologischer Kategorien: Suggestivkräfte mit Breitenwirkung sollten unter Kontrolle gehalten werden. Wegen der ökonomischen Zwänge des Medienmarktes jedoch sei dies nicht durch die privaten Rundfunkveranstalter zu leisten. Daher sei ein öffentlich-gesponsertes Korrektiv zwingende Voraussetzung für die Gewährung einer allgemeinen Medienfreiheit im Rundfunkbereich. In der üblichen Inkonsequenz wurde für dieses Privileg jedoch nicht die marktwirtschaftliche Finanzierung durch Werbung, deren interessengenährte Kohäsionskräfte den privaten Rundfunk als Garant für die Sicherstellung der Freiheit der Berichterstattung obsolet erscheinen ließ, dem öffentlichen Rundfunk untersagt, offensichtlich in der Annahme, dass durch öffentlich-rechtliche Finanzierung flankierte Werbung die Freiheit der Berichterstattung eine legitime pekuniäre Stütze erfahre. Warum dafür aber eigens die Organisationsform von Anstalten öffentlichen Rechts erforderlich ist, um Werbung als verfassungsrechtliches Rational erscheinen zu lassen, ist nicht mehr nachzuvollziehen. Da aber auch in der Rechtsprechung Sprachschöpfung Wirklichkeitsgestaltung ist, wurde schließlich der schöne Begriff „Funktionsauftrag“ gebildet, die Wort gewordene *Petitio principii*, ein Kautschukbegriff vergleichbar der »*Pflicht zur Treue gegenüber der Verfassung*« (JÖR Bd. 1, S. 81), den der

Abgeordnete Thoma in den Beratungen des Ausschuss für Grundsatzfragen bereits von mehr als 60 Jahren kritisiert hat.

Nun ist der Funktionsauftrag sogar in die Gesetzgebung eingedrungen, die *Petitio principii* als Gesetzgebungsprinzip, der gesetzgeberische Kautschuk als rechtsverpflichtendes Gummiband, um die Dehnung der Begriffe justiziabel zu machen. Gemäß § 1 RBStV dient der Rundfunkbeitrag der funktionsgerechten Finanzausstattung eines öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Der Wesensgehalt des Grundgesetzes jedoch war und ist, zumindest seinem Wortlaut und dem Willen des Parlamentarischen Rates nach, die Gewährleistung der Pressefreiheit und der Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film. Es bleibt also die Frage zu klären, ob der „Funktionsauftrag“ des öffentlich-finanzierten Rundfunks auch in der Verbreitung von Schmonzetten, Schmachtschnulzen, Telenovelas und „Sex and Crime“ besteht. Wenn dies verfassungsgerichtlich abgeklärt ist und bejaht worden sein sollte, bleibt immer noch die Frage zu klären, was die oben genannten Medienformate mit Berichterstattung zu tun haben. Muss man befürchten, dass auch Schmachtschnulzen, Schmonzetten, Telenovelas und „Sex and Crime“ Verfassungsrang genießen?

Gemäß Art. 19 Abs. 3 GG gelten die Grundrechte auch für juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.

Dies trifft für Art. 1 Abs. 1 GG zu, da die Würde des Menschen schlechthinige Voraussetzung für alles andere ist, sodass die natürlichen Personen in den juristischen Personen, die sie beherrschen, die Pflicht haben, Art. 1 Abs. 1 GG durchzusetzen, insbesondere in Zeiten, in denen diese Pflicht vergessen zu sein scheint. Analoges gilt für die anderen Grundrechte, deren Verletzungen auch von juristischen Personen nicht hingenommen werden können. Vergessen wir nicht: wir leben in Zeiten, in denen das Grundgesetz nur noch von denen geschützt zu werden scheint, die es schützen soll.

Da das in § 4 Abs. 6 RBStV normierte Härtefallverfahren für das begründete Vorliegen eines Härtefalles verlangt, entsprechende behördliche Bescheinigungen vorzulegen, wird darum gebeten, die Grundrechtsbehörden zu benennen, welche die oben formlos vorgetragenen Grundrechtsverletzungen bescheinigen dürfen.

Hier wird insbesondere um Klärung gebeten, ob wegen Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 1 WRV und Art. 140 GG i.V.m. Art. 136 Abs. 3 Satz 1 WRV das vom Bundesverfassungsgericht installierte Härtefallverfahren für Grundrechtsverletzungen i.V.m. Art. 4 Abs. 1 GG auszusetzen ist, bis eine dazu berufene Institution (vielleicht der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte oder der Gesunde Menschenverstand) klären konnte, wie das Recht, über seine religiösen Überzeugungen zu schweigen, mit einer Verpflichtung zu einem Härtefallverfahren in

Einklang zu bringen ist, in dem dieses Recht aufgehoben, die Zuständigkeit an eine durch Eigeninteresse befangene staatsferne Institution abgegeben wurde und mangels Existenzberechtigung einer bescheinigenden Behörde wegen der Bescheinigungsvorschriften in § 4 Abs. 6 RBStV i.V.m. § 4 Abs. 7 RBStV nie zum Erfolg führen kann, also abschlägig determiniert ist. Das Bundesverfassungsgericht hat sich bedauerlicher Weise mit Verweis auf § 90 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 BVerfGG hierfür nicht zuständig erklärt. So hat es leider auch versäumt zu erläutern, warum Art. 4 Abs. 1 GG, insbesondere i.V.m. Art. 140 GG i.V.m. Art. 136 Abs. 3 GG wegen einer im Grundgesetz gar nicht genannten gummiartig dehnbaren Grundpflicht (Sicherung einer „funktionsgerechten“ Finanzausstattung eines öffentlichen Rundfunks) eingeschränkt werden darf, obwohl Vorzugslasten für Anstalten öffentlichen Rechts dadurch gekennzeichnet sind, dass die Last durch einfachen Verzicht auf den Vorteil vermieden werden kann. Vielleicht ist die Subsidiarität fachgerichtlicher und vorgerichtlicher interessenbefangener Institutionen als multiple Subsidiarität auszulegen, denn die Frage nach der Bedeutung und Wirkung von Vorzugslasten, erhoben insbesondere zur Finanzierung von Anstalten öffentlichen Rechts, schien im Verwaltungs- resp. Staatsrecht schon zig-fach geklärt worden zu sein, nie jedoch als ein rechtliches Perpetuum mobile, das nur durch Verzicht auf das Recht zu begründen ist. Hier sei die 3. Kammer des 1. Senats des Bundesverfassungsgerichts an die Erkenntnis ihres Vorsitzenden erinnert:

»Mangels individuell zurechenbarer Leistung ist die „Rundfunkgebühr“ keine Gebühr. Da sie für einen potentiellen Vorteil gefordert wird, nämlich die durch den Besitz eines Rundfunkgerätes indizierte Möglichkeit, das Programm empfangen zu können, ist sie ein Beitrag.« (F.Kirchhof, S. 36)

Nun hatte das Bundesverfassungsgericht im Grunde nur noch darüber zu entscheiden, inwieweit es „indizierungsfreie Beiträge“, also Steuern, zur Finanzierung einer staatsfernen Anstalt öffentlichen Rechts geben kann, deren Finanzausstattung durch eine außerparlamentarische Kommission ermittelt und pro forma von den Landesparlamenten genehmigt wird. Offensichtlich ist diese rechtliche *contradictio in adjecto* von so komplizierter Natur, dass zunächst fachgerichtlicher Rat eingeholt werden muss, indem auf die Subsidiarität der Fachgerichte rekuriert wird. Doch zuvor darf und muss noch eine begünstigte Anstalt öffentlichen Rechts ihre Rechtsauffassung dem Klärungsprozess beimengen, als ob dies nicht ihre mögliche Stellung als Streitpartei in einem fachgerichtlichen Verfahren allein vorbehalten sein sollte. „*Vestigia terrent*“ bemerkte Dr. v. Mangoldt, als über die Organisation eines öffentlichen Rundfunks diskutiert wurde (PR. Bd. 5/II, S. 932). So sollten die Spuren ebenfalls abschrecken, wenn man eine mögliche fachgerichtliche Streitpartei mit verfassungsgerichtlichen Kompetenzen aus-

stattet, indem man ihr gestattet, das ihr zugebilligte soziale Härtefallverfahren auch auf Grundrechtsstreitigkeiten anzuwenden.

V

Literatur:

1. Der Parlamentarische Rat 1948-1949, Akten und Protokolle Band 5/I, Band 5/II Ausschuß für Grundsatzfragen, © 1993 Harald Boldt Verlag, Boppard am Rhein, ISBN 3-7646-1925-2, zitiert als PR, Bd. 5/I resp. Bd. 5/II
2. Der Parlamentarische Rat 1948-1949, Akten und Protokolle, Band 14, Hauptausschuß, © 2009 Oldenbourg Wissenschaftsverlag GmbH, München, ISBN 3-486-56564-5, zitiert als PR, Bd. 14
3. André Fiebig, Gerätebezogene Rundfunkgebührenpflicht und Medienkonvergenz, Dissertation 2007, Universität Rostock, © 2008 Duncker & Humblot, Schriften zu Kommunikationsfragen Bd. 46, ISBN 978-3-428-12618-7
4. Knothe / Klaus-Peter Potthast (Hrsg.), Das Wunder von Mainz - Rundfunk als gestaltete Freiheit, Festschrift für Hans-Dieter Drewitz, Nomos Verlag, Hamburger Schriften zum Medien- Urheber- und Telekommunikationsrecht, Bd. 2, 1. Aufl. 2009, ISBN 978-3-8329-4456-2
5. Neuausgabe des Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart, Band 1, Entstehungsgeschichte der Artikel des Grundgesetzes, 1. Aufl. 1951, 2. Aufl. 2010, © 2010 Mohr Siebeck Tübingen, ISBN 978-3-16-150432-7, zitiert als JöR Bd. 1
6. Dr. Ferdinand Kirchhof, Die Höhe der Gebühr, Grundlagen der Gebührenbemessung, © 1981 Duncker & Humblot, Schriften zum Öffentlichen Recht Band 399, ISBN 3 428 04936 5, zitiert als F.Kirchhof

Mit freundlichem Gruß

Alfred Herrmann